

STELLUNGNAHME

Deckblatt

| | |
|---|----------------------------------|
| Gegenstand (Kurztitel des Dokuments): | Änderung Anh. XVII, REACH |
| Nummer des Dokuments: | |
| Stellung nehmende Institution (Abkürzung): | WKÖ |
| Name des/der Bearbeiters/Bearbeiterin: | Marko Sušnik |
| Datum (TTMMJJJJ): | 02.12.2016 |

Bitte die Datei wie folgt benennen: Kurztitel_Institution_TTMMJJJJ

(bitte verwenden Sie für den Kurztitel den Dateinamen des auf die REACH-CIRCA-Seite gestellten Dokuments; die Institution sollte in Form der o.a. Abkürzung angegeben werden).

Beispiel: Am 3. Juli 2010 wird eine Stellungnahme der BAK zu einem Änderungsvorschlag zu Anhang XVII der REACH-Verordnung abgegeben. Das Dokument, das vom BMLFUW auf REACH-CIRCA gestellt wurde. Trägt den Kurztitel REACH_AXVII_01052010.pdf. Der zu verwendende Dateiname für die Stellungnahme lautet dann: REACH_AXVII_01052010_BAK_03072010.doc

STELLUNGNAHME:

Wir begrüßen die aktuell vorgesehene Ausnahme für Löschsäume und unterstreichen nochmals die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme.

Auch begrüßen wir die Ausnahme von 6 Jahren für bestimmte Erzeugnisse (Abs. 3b). Problematisch dabei ist allerdings die Formulierung nach lit. i. Diese umfasst nur „water repellency“ und deckt damit nur einen Teil der professionell genutzten Bekleidung ab. Hier ist eine Erweiterung auf „oil, chemicals and blood repellency“ notwendig. Solche Textilien werden in sehr kritischen Bereichen (zB „chemicals repellency“ in der Brandbekämpfung oder „blood repellency“ im medizinischen Bereich) genutzt und sind für adäquate Schutzzwecke wesentlich. Wir schlagen deshalb vor, die bestehende Formulierung:

“textiles for the protection of workers that must meet durable water repellency (DWR) performance standards;”

durch folgende Formulierung zu ersetzen:

“professional, technical and protective textiles that must meet durable repellency performance standards;”

Ein weiterer Aspekt, auf den wir hinweisen möchten, ist, dass das Hinzufügen einer chemischen Formel im vorliegenden Vorschlag für uns nicht nachvollziehbar ist. Diese Formel war in ihrer jetzigen Form bis dato nicht Gegenstand des Vorschlags und birgt das Risiko einer Marktverzerrung in sich. In Spalte 1 ist derzeit festgelegt:

“The following substances are excluded from this designation:

- *C8F17-X, where X= F, Cl, Br.*
- *C8F17-C(=O)O-X' or C8F17-CF2-X' (where X'=any group, including salts).”*

Mit der vorliegenden Formulierung sind betroffene Polymere in einem aufbereiteten Erzeugnis erlaubt, dürfen in der EU aber durch das Verbot der Grundstoffe nicht hergestellt werden. Hierbei kann es sodann zu einer Benachteiligung von EU-Produzenten gegenüber Importeuren kommen, was eine Marktverzerrung zur Folge hätte. Folglich würde damit die C8-Chemie, die in der EU als problematisch gesehen wird, im EU-Ausland gefördert werden, da eine Unterscheidung ob es sich um ein C6- oder C8-Erzeugnis handelt, im fertigen Erzeugnis faktisch nicht möglich ist.

Besonders möchten wir darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie gegenüber ihren Hauptkonkurrenten zB im asiatischen Raum erhalten bleiben muss. Während die asiatischen Konkurrenten weiterhin die kostengünstigere und effektivere C8-Chemie in vollem Umfang und ohne Beschränkungen bei ihren Produkten einsetzen können, wären die europäischen Hersteller von innovativen Hightech-Textilien gezwungen, in Zukunft nur mehr Produkte mit geringerer Leistungsfähigkeit jedoch zu einem weit höheren Preis anzubieten. Ein solches Ungleichgewicht zu Lasten der EU-Produzenten ist nicht im Sinne der Zielbestimmung von REACH hinsichtlich der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft der EU.

Deshalb ist aus unserer Sicht folgende Anpassung wesentlich:

“The following substances are excluded from this designation:

- *C8F17-X, where X= F, Cl, Br.*

- $C_8F_{17}-C(=O)O-\underline{OH}$ or $C_8F_{17}-CF_2-X'$ (where X' =any group, including salts).”

Abschließend möchten wir noch darum ersuchen, dass die hier erbrachten Argumente und Bedenken auch im Rahmen der österreichischen Positionierung im Zusammenhang mit der Behandlung von PFOS im Zusammenhang mit relevanten Prozessen der Stockholmer Konvention Eingang finden. Aktuell hierbei ist insbesondere der Aufruf zur Übermittlung von Informationen nach Anhang F der Konvention, welche noch bis 9. Dezember d.J. erfolgen kann. Hierbei möchten wir auch auf unsere Stellungnahme vom 16. November 2015 zur SEAC Meinung verweisen, welche diesem Dokument angefügt ist.